

Berliner Schriften zur Versicherungswirtschaft

17

Herausgegeben vom Institut für Versicherungswirtschaft
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Editor: Prof. Dr. Thomas Köhne

Bachelor-Arbeit

Charleen Richter

**Das EuGH-Urteil vom 29. September 2022 (C-633/20) zum
Vermittlerstatus des Versicherungsnehmers eines
Gruppenversicherungsvertrages – Untersuchung der Bedeutung
für Kunden und Versicherer**

2024



Zitiervorschlag:

Richter, Charleen: Das EuGH-Urteil vom 29. September 2022 (C-633/20) zum Vermittlerstatus des Versicherungsnehmers eines Gruppenversicherungsvertrages – Untersuchung der Bedeutung für Kunden und Versicherer, in: Berliner Schriften zur Versicherungswirtschaft, herausgegeben vom Institut für Versicherungswirtschaft an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Nr. 17, Berlin, 2024.

ISSN: 2190-782X

Hinweis:

Die vorliegende Schrift basiert inhaltlich weitgehend auf dem ersten Teil der Bachelor-Arbeit der Autorin vom Sommer 2024, der für die Veröffentlichung in dieser Schriftenreihe inhaltlich leicht überarbeitet worden ist. Der zweite Teil (Empirische Untersuchung) bezog sich auf unternehmensinterne Aspekte und wird daher nicht mitveröffentlicht.

Herausgeber:

Institut für Versicherungswirtschaft an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Campus Lichtenberg, Haus 5
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
www.ivw-berlin.de

Editor:

Prof. Dr. Thomas Köhne
e-Mail: koehne@ivw-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
1 Einleitung	1
2 Das EuGH-Urteil vom 29. September 2022 (C-633/20)	1
2.1 Sachverhalt	2
2.2 Entscheidung des EuGH.....	3
3 Der Gruppenversicherungsvertrag.....	5
3.1 Begriffsbestimmung und Merkmale.....	5
3.2 Bedeutung für Kunde und Versicherer.....	8
4 Der Versicherungsvermittlerstatus.....	10
4.1 Begriffsbestimmung und Pflichten des Versicherungsvermittlers	10
4.2 Versicherungsvermittlerarten und gesetzliche Regelungen	12
5 Einordnung der Vergütung nach dem EuGH-Urteil	14
6 Einordnung der Spediteure in den Kontext des Urteils.....	16
7 Fazit	20
Literaturverzeichnis.....	22

Abkürzungsverzeichnis

ADSp	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
B2B	Business to Business
B2C	Business to Consumer
DIHK	Deutsche Industrie- und Handelskammer
DSLVL	Bundesverband Spedition und Logistik
D&O	Directors and Officers
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
GewO	Gewerbeordnung, idF vom 19.07.2024, BGBl. I S. 245, FNA: 7100-1
HGB	Handelsgesetzbuch, idF vom 11.04.2024, BGBl. I S. 120, FNA: 4100-1
IDD	Insurance Distribution Directive
idF	in der Fassung
IHK	Industrie- und Handelskammer
Kfz	Kraftfahrzeug
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
VersVermV	Versicherungsvermittlungsverordnung, 17.12.2018, BGBl. I S. 2483, 2019 BGBl. I S. 411, FNA: 7100-1-16
VN	Versicherungsnehmer
VU	Versicherungsunternehmen
VVG	Versicherungsvertragsgesetz, idF vom 11.04.2024, BGBl. I S. 119, FNA: 7632-6

1 Einleitung

In der deutschen Versicherungswirtschaft haben Gruppenversicherungsverträge in den letzten zwei Jahrzehnten erheblich an Bedeutung gewonnen.¹ Das Modell ist in der Praxis sehr beliebt, da es sowohl für den Versicherer, den Versicherungsnehmer als auch für den Endkunden zahlreiche Vorteile bietet.² Das gilt insbesondere, weil in Deutschland die vorherrschende Meinung, der Gesetzgeber und die relevanten Aufsichtsbehörden bisher davon ausgingen, dass die Vermittlung von Versicherungsschutz aus einem echten Gruppenversicherungsvertrag erlaubnisfrei ist und gegenüber den versicherten Personen keine Beratungs- und Informationspflichten bestehen.³ Zugleich zeigt sich, dass die Gruppenversicherung in der Gesetzgebung und der Rechtswissenschaft bisher ein vernachlässigter Bereich des Versicherungsrechts ist.⁴

Dies kann sich ab sofort ändern. Am 29. September 2022 hat der Gerichtshof der Europäischen Union sein Urteil (C-633/20) zum Vermittlerstatus des Versicherungsnehmers eines Gruppenversicherungsvertrags verkündet. Das Urteil ist von hoher Aktualität und könnte eine grundlegende rechtliche Neuausrichtung für die gesamte Versicherungsbranche in Europa nach sich ziehen.

Die Intention folgenden Abhandlung ist es, einen Ausblick auf die konkreten Auswirkungen des Urteils zu geben. Dies wird durch eine theoretische und rechtliche Betrachtung erreicht.

2 Das EuGH-Urteil vom 29. September 2022 (C-633/20)

Um das Urteil darlegen zu können, muss zunächst geklärt werden, was unter dem EuGH zu verstehen ist. Aus diesem Grund folgt eine kurze Zusammenfassung der Europäischen Union:⁵ Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wurde im Jahr 1952 gegründet und hat seinen Sitz in Luxemburg. Der EuGH ist dafür verantwortlich, das EU-Recht auszulegen, sicherzustellen, dass es in allen EU-Mitgliedsländern einheitlich angewendet wird, und dafür zu sorgen, dass die EU-Länder und EU-Institutionen das EU-Recht einhalten. Der Gerichtshof besteht aus einem Richter jedes EU-Landes und elf Generalanwälten. Das Gericht umfasst zudem zwei Richter aus jedem EU-Land.

¹ Vgl. Kammerer-Galahn, Gunbritt (2021), S. 609.

² Vgl. ebenda, S. 610.

³ Vgl. Fischer, Anne / Lübcke, Tobias (2022), S. 1.477.

⁴ Vgl. Dreher, Meinrad / Fritz, Dennis (2021), S. 220.

⁵ Vgl. nachfolgend Europäische Union (Hrsg.) (o.J.), Überschrift 1.

2.1 Sachverhalt

Der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs liegt der folgende Fall zugrunde.

Das beklagte Unternehmen TC Medical Air Ambulance Agency GmbH schloss bei der W. Versicherungs-AG einen Gruppenversicherungsvertrag mit Versicherungsschutz für Erkrankung und Unfall bei Auslandsreisen sowie für Auslands- und Inlands-Rückholkosten ab. Anschließend beauftragte das Unternehmen Werbefirmen, im Wege der Haustürwerbung Verbrauchern gegen Entgelt den Beitritt zur Gruppenversicherung anzubieten.⁶

Das führt dazu, dass die beigetretenen Kunden (nun Gruppenmitglieder) im Fall einer Erkrankung oder eines Unfalls im Ausland verschiedene Leistungen in Anspruch nehmen können, wobei die Tätigkeit der Beklagten nicht auf den Abschluss eines Versicherungsvertrags gerichtet war.⁷ Versicherungsnehmer und Beitragsschuldner dieser Gruppenversicherung ist allein das beklagte Unternehmen, dessen Kunden sind die versicherten Personen, sodass die Schadenregulierung direkt zwischen dem Versicherungsunternehmen und den versicherten Personen erfolgt.⁸

Weder das beklagte Unternehmen noch die von ihm beauftragten Werbeunternehmen verfügen über die in § 34d Abs. 1 S. 1 GewO vorgesehene Erlaubnis für die Ausübung der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung. Da der Kläger, Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., der Ansicht ist, dass die Tätigkeit der Beklagten einer Versicherungsvermittlung entspreche und damit einer solchen Erlaubnis bedürfe, erhob er beim Landgericht Koblenz (Deutschland) Klage auf Unterlassung dieser Tätigkeit.⁹

Der Sachverhalt wurde vom Bundesgerichtshof (Deutschland) dem EuGH vorgelegt, da die Entscheidung davon abhängt, ob die Beklagte als Versicherungsvermittler im Sinne der EU-Richtlinien 2002/92 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung, (ABl. Nr. L 9, 3) und der EU-Richtlinie 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. Nr. L 26, 19)¹⁰ anzusehen ist.¹¹ Die betroffenen EU-Richtlinien bewirken, dass das EU-Recht und nicht das nationale deutsche Recht angewendet wird.

Allgemein können die Gerichte der EU-Mitgliedstaaten dem EuGH Fragen zur Auslegung des EU-Rechts vorlegen, bevor sie in der Sache eine Entscheidung treffen. Solche

⁶ Vgl. EuGH: Urteil vom 29.09.2022, Rs. C-633/20, Rn. 16 f.

⁷ Vgl. ebenda, Rn. 20 ff.

⁸ Vgl. BaFin / DIHK (Hrsg.) (2023), S. 2; EuGH: Urteil vom 29.09.2022, Rs. C-633/20, Rn. 18.

⁹ Vgl. EuGH: Urteil vom 29.09.2022, Rs. C-633/20, Rn. 23 f.

¹⁰ Ebenso bekannt als Insurance Distribution Directive (IDD).

¹¹ Vgl. EuGH: Urteil vom 29.09.2022, Rs. C-633/20, Rn. 27.

Verfahren nennen sich Vorabentscheidungsverfahren und sind für die nationale Rechtsprechung von großer Bedeutung. Schließlich legt die Entscheidung des EuGH das europäische Recht aus und ist für die nationalen Gerichte verbindlich.¹²

Somit hat der Bundesgerichtshof in Deutschland beschlossen, das Verfahren auszusetzen und folgende Frage an den EuGH für eine Vorabentscheidung zu richten:¹³

Ist ein Unternehmen, das als Versicherungsnehmer eine Auslandsreisekrankenversicherung sowie eine Auslands- und Inlands-Rückholkosten-Versicherung als Gruppenversicherung für seine Kunden bei einem Versicherungsunternehmen unterhält, gegenüber Verbrauchern Mitgliedschaften vertreibt, die zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen im Fall einer Erkrankung oder eines Unfalls im Ausland berechtigen, und von den erworbenen Mitgliedern eine Vergütung für den erworbenen Versicherungsschutz erhält, Versicherungsvermittler im Sinne von Art. 2 Nrn. 3 und 5 der Richtlinie 2002/92 und Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 8 der Richtlinie 2016/97?

2.2 Entscheidung des EuGH

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass „unter den Begriff „Versicherungsvermittler“ und damit den Begriff „Versicherungsvertreiber“ im Sinne von Artikel 2 Nr. 3 und 5 der Richtlinie 2002/92/EG und Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1, 3 und 8 der Richtlinie (EU) 2016/97 eine juristische Person fällt, deren Tätigkeit darin besteht, eine freiwillige Mitgliedschaft in einer zuvor von ihr bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Gruppenversicherung anzubieten, für die sie von ihren Kunden eine Vergütung erhält und die die Kunden zur Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen namentlich im Fall einer Erkrankung oder eines Unfalls im Ausland berechtigt.“¹⁴ Somit hat der EuGH die Vorlagefrage des Bundesgerichtshofs in Deutschland bejaht. Jedoch betrifft diese Entscheidung nur Versicherungsnehmer eines echten Gruppenversicherungsvertrages und Versicherungsunternehmen, die mit diesen zusammenarbeiten.¹⁵ Das beklagte Unternehmen gilt gemäß des Urteils nun als Versicherungsvermittler und wird ebenso gewerberechtlich, handelsrechtlich und versicherungsvertragsrechtlich wie einer behandelt.

Mit ihrer gemeinsamen Aufsichtsmitteilung vom 3. Juli 2023 haben die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) und die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) Rahmenbedingungen zu Gruppenversicherungen analog zur Gerichtsentscheidung des EuGH

¹² Vgl. Die Bundesregierung (Hrsg.) (2024), Überschrift 4.

¹³ Vgl. EuGH: Urteil vom 29.09.2022, Rs. C-633/20, Rn. 28.

¹⁴ Ebenda, Rn. 60.

¹⁵ Vgl. BaFin / DIHK (Hrsg.) (2023), S. 2.

gesetzt. Der Versicherungsnehmer eines Gruppenversicherungsvertrages ist als Versicherungsvermittler anzusehen, wenn folgende drei Kriterien kumulativ erfüllt sind:¹⁶

1. *Der Versicherungsnehmer erhält eine Vergütung oder verfolgt ein eigenes wirtschaftliches Interesse*

2. *Freiwillige Mitgliedschaft im Gruppenversicherungsvertrag*

Dies gilt nicht, wenn eine Satzung oder gesetzliche Pflichtversicherung den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag vorschreibt, beispielsweise durch die Mitgliedschaft in einem Verein oder Verband. Die Möglichkeit, auf den Versicherungsschutz zu verzichten, besteht nicht, weil die Versicherung automatisch im Vereinsmitgliedbeitrag enthalten ist. Das beklagte Unternehmen hat die Mitgliedschaft beworben, jedoch war der Beitritt freiwillig.

3. *Die versicherten Personen haben das Recht zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung gegenüber dem Versicherungsunternehmen*

Weiterhin ist der Aufsichtsmitteilung zu entnehmen, dass die EuGH-Entscheidung Anwendung bei Bestands- und Neuverträgen findet. Darüber hinaus gehen die BaFin und DIHK davon aus, dass die vom EuGH entwickelten Grundsätze ebenso für B2B-Sachverhalte gelten, wenn sowohl die Gruppenspitze als Versicherungsnehmer als auch die versicherten Gruppenmitglieder keine Verbraucher sind.¹⁷

Schließlich handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Sachverhalt um Verbraucher als versicherte Gruppenmitglieder. Aus dem EuGH-Urteil geht jedoch nicht ausdrücklich hervor, ob dies nur für B2C- oder ebenso B2B-Sachverhalte gilt.

Fischer und Lübcke haben dies in ihrer Urteilsanmerkung analysiert und sind zu widersprüchlichen Ergebnissen innerhalb der IDD, auf die der EuGH in seinem Urteil stetig verweist, gekommen. Es sei somit völlig offen, was für den B2B2C-Bereich zu gelten hat.¹⁸

Ebenso teilt Wandt in seiner Urteilsanmerkung mit, dass die Begriffe „Kunde“ und Verbraucher“ in unionsrechtlichen Texten oft sprachlich leichtfertig und wahllos verwendet werden. Die IDD spricht oft von Verbraucher und Verbraucherschutz, was jedoch häufig auf

¹⁶ Vgl. nachfolgend BaFin / DIHK (Hrsg.) (2023), S. 3.

¹⁷ Vgl. ebenda, S. 4.

¹⁸ Vgl. Fischer, Anne / Lübcke, Tobias (2022), S. 1.479 f.

eine unbedachte Übersetzung in die deutsche Sprache zurückzuführen ist. Die englische Fassung der Versicherungsvertriebsrichtlinie spricht dagegen einheitlich von „customer“.¹⁹

Das mag daran liegen, dass es im deutschen Recht nun mal ein Verbraucherrecht und die Unterscheidung in Verbraucher und Kunde gibt. Das EuGH-Urteil hinterlässt folglich einen großen Interpretationsspielraum, weshalb die Erwähnungen der BaFin und DIHK in der Aufsichtsmitteilung hier von entscheidender Bedeutung sein können.

Die Entscheidung des EuGH sowie die genannten Kriterien werden in den folgenden Kapiteln anhand theoretischer Einzelheiten näher erläutert. Sie bilden die Basis dafür, dass eine Versicherungsvermittlertätigkeit analog dem Urteil vorliegen kann.

3 Der Gruppenversicherungsvertrag

3.1 Begriffsbestimmung und Merkmale

Der Gruppenversicherungsvertrag ist im Sinne des § 1 VVG ein Versicherungsvertrag. Damit verpflichtet sich der Versicherer ein bestimmtes Risiko des Versicherungsnehmers oder eines Dritten durch eine Leistung abzusichern, die er bei Eintritt des vereinbarten Versicherungsfalles zu erbringen hat (§ 1 S. 1 VVG). Der Versicherungsnehmer hingegen ist verpflichtet, an den Versicherer die vereinbarte Zahlung zu leisten (§ 1 S. 2 VVG).

Obwohl der Gruppenversicherungsvertrag in den Anwendungsbereich des VVG fällt, ist weder im deutschen noch im europäischen Recht eine eindeutige Definition eines Gruppenversicherungsvertrages zu finden. Es sind lediglich einzelne Regelungen im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und in der EU-Richtlinie 2016/97 dargestellt. § 7d VVG informiert über die Pflichten eines Versicherungsnehmers (§ 7d S. 1 VVG) und Rechte der versicherten Personen für bestimmte Gruppenversicherungsverträge (§ 7d S. 2 VVG). Der Erwägungsgrund 49 der EU-Richtlinie 2016/97 beinhaltet eine Erklärung des Begriffes „Kunde“ im Rahmen einer Gruppenversicherung.²⁰

Somit findet das Prinzip des Gruppenversicherungsvertrags bereits im deutschen und europäischen Recht seinen Platz. Jedoch fehlt es an einer klaren gesetzlichen Regelung, wie beispielsweise einem eigenen Abschnitt im VVG, um dem Konstrukt, welches von großer Bedeutung in der alltäglichen Praxis ist, gerecht zu werden.²¹ Der Gruppenversicherungsvertrag ist nämlich ein Produkt der Praxis und somit der Privatautonomie.²² Die Vertragspartei-

¹⁹ Vgl. Wandt, Manfred (2022), S. 1483.

²⁰ Vgl. Dreher, Meinrad / Fritz, Dennis (2021), S. 221; Wandt, Manfred (2016), S. 17, Rn. 41.

²¹ Vgl. Herdter, Fabian (2010), S. 1; Wandt, Manfred (2016), S. 17, Rn. 41.

²² Vgl. Wandt, Manfred (2018), S. 910.

en sind somit weitgehend frei, die Bedingungen des Versicherungsvertrags nach ihren eigenen Bedürfnissen und Vereinbarungen innerhalb der Grenzen des Gesetzes zu gestalten.

Da gesetzlich keine grundlegende Definition vorliegt, ist auf eine Definition aus der Literatur zurückzugreifen:²³ Ein Gruppenversicherungsvertrag ist ein einheitlicher, eine Personengruppe erfassender Versicherungsvertrag, in dem das einzelne Gruppenmitglied automatisch oder durch gegebenenfalls annahmepflichtige Anmeldung, immer aber nur im Hinblick auf seine Gruppenzugehörigkeit, einbezogen wird. Für die Mitglieder der Gruppe oder für den Versicherungsnehmer muss ein einheitliches, in den Gruppenmitgliedern sich verwirklichendes Risiko vorliegen, damit Versicherungsschutz gewährleistet werden kann. Die Versicherungsleistung ist in Bezug auf jedes Gruppenmitglied gesondert zu erbringen.

Bei dieser Art von Gruppenversicherung wird von einem echten Gruppenversicherungsvertrag gesprochen. Das wesentliche Merkmal zur Abgrenzung von ähnlichen Vertragskonstellationen ist die Einheitlichkeit des Vertrages, sodass der Gruppenversicherungsvertrag ein einziger Versicherungsvertrag mit nur einem Versicherungsnehmer als Gruppenspitze (natürliche oder juristische Person) darstellt.²⁴ Dem gegenüber steht der sogenannte unechte Gruppenversicherungsvertrag. Das EuGH-Urteil betrifft diese Art von Gruppenversicherungsvertrag nicht, könnte jedoch zukünftig Auswirkungen darauf haben und wird daher ebenfalls hier erläutert. Und zwar schließt der Versicherungsnehmer mit dem Versicherungsunternehmen einen Kooperations- bzw. Rahmenvertrag, der selbst kein Versicherungsvertrag ist.²⁵ Dabei werden eine Vielzahl von einzelnen Versicherungsverhältnissen zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung und Verwaltung gebündelt.²⁶ Es ist die Vereinbarung zwischen einer Berufs- oder Unternehmensgruppe und einem Versicherer bezüglich der Inhalte von Versicherungsverträgen, die individuell zwischen dem Versicherer und den einzelnen Mitgliedern der Gruppe abgeschlossen werden können, sodass jedes Mitglied zum Versicherungsnehmer des Vertrags wird.²⁷ Dadurch steht jedem einzelnen Gruppenmitglied ein eigener Anspruch auf einen Versicherungsschein gemäß § 3 Abs. 1 VVG zu.²⁸

Über die verschiedenen Gruppenversicherungsarten hinaus können weitere Merkmale festgestellt werden, die den Gruppenversicherungsvertrag von einem üblichen Versicherungsvertrag abgrenzen lassen.

²³ Vgl. nachfolgend Herdter, Fabian (2010), S. 34.

²⁴ Vgl. ebenda; BaFin / DIHK (Hrsg.) (2023), S. 2; Wandt, Manfred (2016), S. 17, Rn. 41.

²⁵ Vgl. BaFin / DIHK (Hrsg.) (2023), S. 2; Wandt, Manfred (2016), S. 18, Rn. 42.

²⁶ Vgl. Herdter, Fabian (2010), S. 36.

²⁷ Vgl. BaFin / DIHK (Hrsg.) (2023), S. 2 f.

²⁸ Vgl. Herdter, Fabian (2010), S. 36 f.

Dieser kennzeichnet sich zunächst dadurch, dass er einem *Dreiecksverhältnis* zugrunde liegt. Es besteht immer aus einem Versicherer, einem Versicherungsnehmer und den versicherten Gruppenmitgliedern. Der Versicherungsnehmer tritt dabei als sogenannte Gruppenspitze auf, da er einerseits als Vertragspartner des Versicherers fungiert und für die Abwicklung des Geschäfts- und Zahlungsverkehrs im Dreiecksverhältnis zuständig ist.²⁹

In Bezug zum EuGH-Urteil wurde nun das erste Mal entschieden, dass exakt diese Gruppenspitze als Versicherungsvermittler auftreten kann, sofern die genannten drei Kriterien erfüllt sind. Das gilt insbesondere dann, wenn die Gruppenmitglieder der Gruppenversicherung gegen eine Vergütung beitreten.

Ein weiteres Merkmal ist die *Versicherung für fremde Rechnung* (Fremdversicherung). Nach § 43 Abs. 1 VVG kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der versicherten Person, schließen.

Das ist bei einem Gruppenversicherungsvertrag in der Regel der Fall, da der Versicherungsnehmer im eigenen Namen das fremde Interesse der einzelnen Gruppenmitglieder versichert. Ausschlaggebend für Gruppenversicherungen ist insbesondere das Merkmal, dass es sich hier um eine Fremdversicherung gegen eine einheitliche Gefahr handelt, von der alle Gruppenmitglieder gleichermaßen betroffen sein können. Der Versicherungsnehmer hat immer die Möglichkeit, ebenso sein eigenes Interesse mitzuversichern.³⁰

Aufgrund des zuvor angesprochenen Dreiecksverhältnisses entstehen rechtliche Beziehungen zwischen den drei Beteiligten. Der Versicherungsnehmer steht mit dem Versicherer aufgrund des Gruppenversicherungsvertrages in einem vertraglichen Verhältnis (Deckungsverhältnis). Zwischen dem versicherten Gruppenmitglied und der Gruppenspitze besteht lediglich ein Rechtsverhältnis (Valutaverhältnis). Aus diesem Grund gelten Beratungs- und Informationspflichten des Versicherers über beispielsweise gesetzliche Vorgaben oder Obliegenheiten nur gegenüber dem Versicherungsnehmer.³¹

Die BaFin verlangt in ihrem Rundschreiben 03/2021 (VA) jedoch, dass der Versicherungsnehmer oder Versicherer bei einer freiwilligen Mitgliedschaft des versicherten Gruppenmitglieds ebenso die Informationen an dieses weiterzugeben hat.³²

Zwischen dem Versicherer und den versicherten Gruppenmitgliedern besteht kein vertragliches Verhältnis. Durch die Versicherung für fremde Rechnung erwirbt das Grup-

²⁹ Vgl. Herdter, Fabian (2010), S. 35.

³⁰ Vgl. ebenda, S. 49.

³¹ Vgl. ebenda, S. 96 f.

³² Vgl. BaFin (Hrsg.) (2021), Rn. 13.

penmitglied gemäß § 44 Abs. 1 VVG die Rechte aus dem Versicherungsvertrag, kann aber ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gemäß § 44 Abs. 2 VVG nur dann über seine Rechte verfügen und diese gerichtlich geltend machen, wenn es im Besitz des Versicherungsscheins ist.³³

Kriterium Nummer drei, das kumulativ erfüllt sein muss, damit es sich bei der Gruppenspitze nach dem EuGH-Urteil um einen Versicherungsvermittler handelt, sagt aus, dass die versicherten Gruppenmitglieder das Recht zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung gegenüber dem Versicherungsunternehmen haben müssen.³⁴ Nach § 44 Abs. 2 VVG muss dem versicherten Gruppenmitglied somit entweder die Zustimmung der Gruppenspitze oder der Versicherungsschein vorliegen, damit der Gruppenversicherungsvertrag überhaupt als eine potenzielle Versicherungsvermittlertätigkeit eingeordnet werden kann.

Die Vertragssituation der Beteiligten bei einem echten Gruppenversicherungsvertrag kann wie folgt zusammengefasst werden: Zwischen dem Versicherer und Versicherungsnehmer (Gruppenspitze) besteht ein Versicherungsvertrag. Zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsvertreter (nun ebenso Gruppenspitze) besteht ein Vertretervertrag. Zwischen dem Versicherer und Gruppenmitglied besteht kein Vertrag. Im Fall eines Versicherungsmaklers besteht zwischen diesem und dem Versicherungsnehmer ein Maklervertrag.³⁵

3.2 Bedeutung für Kunde und Versicherer

Gruppenversicherungsverträge kommen in unterschiedlichen Bereichen, Versicherungssparten und -zweigen zum Einsatz. In diesem Kapitel wird daher vor allem der Anwendungsbereich von Gruppenversicherungen beleuchtet und ihre Bedeutung im Versicherungsgeschäft dargestellt. Sie werden insbesondere immer dann genutzt, wenn ein Dreiecksverhältnis vorhanden ist. Das ist der Fall, wenn beispielsweise der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer in der betrieblichen Altersvorsorge eine Gruppenlebens-, Gruppenunfall- und/oder eine private Gruppen-Krankenzusatzversicherung abschließt, wenn ein Sportverein seine Mitglieder mit einer Gruppenunfallversicherung abdeckt oder eine Bank ihren Kunden einen Restschuldversicherungsschutz zur Abdeckung des Risikos der Unfähigkeit zur Rückzahlung des Verbraucherkredits anbietet.³⁶ Sollten alle drei Kriterien aus Kapitel 2.1.2 erfüllt sein, sind der Arbeitgeber, der Sportverein und die Bank durch das neue EuGH-Urteil nun als Versicherungsvermittler anzusehen.

³³ Vgl. Herdter, Fabian (2010), S. 51.

³⁴ Vgl. BaFin / DIHK (Hrsg.) (2023), S. 3.

³⁵ Vgl. Zinnert, Mario (2010), S. 28.

³⁶ Vgl. Kammerer-Galahn, Gunbritt (2021), S. 609.

Wie wichtig Gruppenversicherungen im alltäglichen Leben sind, zeigt sich besonders am Beispiel der Direktversicherung³⁷, welche eine wichtige Gruppenversicherungsform der betrieblichen Altersvorsorge darstellt.³⁸ So wuchs der Bestand an Direktversicherungen im Jahr 2022 auf 8,80 Millionen gegenüber 8,69 Millionen Direktversicherungen im Jahr 2021.³⁹ Des Weiteren werden Gruppenversicherungsverträge üblicherweise in der Berufshaftpflicht- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung, D&O-Versicherung, Kfz-Versicherung und teils in Sachversicherungen angeboten.⁴⁰

Allgemein haben Gruppenversicherungsverträge sowohl für Kunden als auch für Versicherer viele wirtschaftliche Vorteile. Beide profitieren insbesondere von einer Kostensparnis. Durch die Gruppentarifizierung können Kunden oft niedrigere Versicherungsprämien erhalten, da das Risiko auf eine große Gruppe mit gleichartigen Versicherungsschutz verteilt wird und die Verwaltungs- und Abschlusskosten pro Kopf reduziert werden.⁴¹

Das liegt daran, dass die Gruppenspitze Aufgaben des Versicherers übernimmt. Dazu zählen beispielsweise die Kundenakquise, die Unterstützung der Vertragsverwaltung bis hin zur Unterstützung im Schadenfall, wodurch der Versicherer erhebliche Kosten einsparen kann. Die eingesparten Kosten bietet der Versicherer dem Kunden als Sonderkonditionen und spezielle Leistungsumfänge an. Zusätzlich erhält der Versicherungsnehmer oft ein Leistungsentgelt vom Versicherer.⁴²

Das Versicherungsunternehmen kommt durch die Gruppenspitze und den Gruppenversicherungsvertrag überhaupt erst mit vielen versicherten Personen in Kontakt und kann so seinen Vertriebsbereich bzw. seine Vertriebsmöglichkeiten erweitern.⁴³ Es kann den versicherten Personen eine Vielzahl von Versicherungsprodukten, -dienstleistungen und Services anbieten und diese als Neukunden gewinnen.

Dadurch, dass es sich bei der Gruppenversicherung um ein Massengeschäft handelt, können zudem Versicherungsprodukte vertrieben werden, die im Einzelgeschäft wirtschaftlich nicht profitabel wären. Nicht nur der Vertriebsbereich des Versicherers kann auf diesem Weg erweitert werden, ebenso der der Versicherungsnehmer eines Gruppenversicherungsvertrags. Unternehmen und Vereine haben nun die Möglichkeit, neben ihrem Hauptprodukt das

³⁷ Der Arbeitgeber schließt als Versicherungsnehmer per Einzel- oder Gruppenvertrag eine Lebensversicherung mit Bezugsberechtigung für die Arbeitnehmer ab (vgl. Wandt, Manfred (2016), S. 19, Rn. 44).

³⁸ Vgl. Wandt, Manfred (2016), S. 18, Rn. 44.

³⁹ Vgl. GDV (Hrsg.) (2023), S. 33.

⁴⁰ Vgl. Herdter, Fabian (2010), S.2; Hartung, Thomas (o.J.), Überschrift 1; Dreher, Meinrad / Fritz, Dennis (2021), S. 223.

⁴¹ Vgl. Wagner, Fred (Hrsg.) (2017), S. 389; Wandt, Manfred (2016), S. 17, Rn. 41.

⁴² Vgl. Kammerer-Galahn, Gunbritt (2021), S. 610.

⁴³ Vgl. ebenda.

Gruppenversicherungskonzept als ein günstiges Nebenprodukt anbieten zu können und dadurch im Wettbewerb interessanter zu wirken.⁴⁴

Insgesamt ist die wirtschaftliche Bedeutung der Gruppenversicherung für die Versicherungswirtschaft nicht zu unterschätzen.⁴⁵

4 Der Versicherungsvermittlerstatus

4.1 Begriffsbestimmung und Pflichten des Versicherungsvermittlers

Da es sich nach dem EuGH-Urteil bei der Gruppenspitze nun um einen Versicherungsvermittler handeln kann, muss zunächst geklärt werden, was darunter zu verstehen ist.

Der Versicherungsvermittler ist seit der Umsetzung der EU Versicherungsvermittlerrichtlinie in nationales Recht am 22. Mai 2007 erstmals als ein erlaubnis- und registrierungspflichtiges Gewerbe gesetzlich geregelt.⁴⁶ Gemäß § 59 Abs. 1 VVG sind Versicherungsvermittler Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler.⁴⁷ Beide können folgend definiert werden: Versicherungsvertreter ist, wer von einem Versicherer oder einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen (§ 59 Abs. 2 VVG). Versicherungsmakler ist, wer gewerbsmäßig für den Auftraggeber die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein (§ 59 Abs. 3 VVG). Wer gewerbsmäßig den Abschluss von Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen vermitteln will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer (§ 34d Abs. 1 S. 1 GewO). Zusätzlich muss sich der Versicherungsvermittler unverzüglich nach Aufnahme der Tätigkeit in das Vermittlerregister nach § 11a Abs. 1 S. 1 GewO eintragen lassen (§ 34d Abs. 10 S. 1 GewO).

Der Versicherungsvermittler hat insgesamt konkrete Beratungs- und Dokumentationspflichten zu erfüllen, welche in § 61 VVG konkretisiert sind. § 61 VVG verlangt, dass der Versicherungsvermittler den Versicherungsnehmer nach seinen Wünschen und Bedürfnissen befragt, ihn angemessen berät und die Gründe für den Rat dokumentiert (§ 61 Abs. 1 VVG). Der Versicherungsnehmer kann schriftlich auf diese Beratung und Dokumentation verzichten, wobei er auf mögliche Nachteile hingewiesen werden muss (§ 61 Abs. 2 VVG).

Darüber hinaus gelten für den Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler besondere Pflichten gegenüber dem Versicherungsunternehmen und Kunden. Die Gruppenspitze

⁴⁴ Vgl. Kammerer-Galahn, Gunbritt (2021), S. 610.

⁴⁵ Vgl. Herdter, Fabian (2010), S. 1.

⁴⁶ Vgl. Zwick, Marion (2014), S. 1.

⁴⁷ Versicherungsberater werden in dieser Arbeit nicht beachtet, da sie auf Honorarbasis mit dem VN arbeiten.

zen von Gruppenversicherungsverträgen haben diese nach dem EuGH-Urteil nun ebenso einzuhalten, da sie als Versicherungsvermittler einzuordnen sind.

In § 86 ff. HGB werden weitere Pflichten des Versicherungsvertreeters dem Versicherer gegenüber genannt, die bei einer Vermittlertätigkeit zu beachten sind:⁴⁸

1. *Bemühungspflicht*

Der Versicherungsvertreter muss sich um die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungen bemühen, unabhängig eines bestimmten Vermittlungserfolgs.

2. *Interessenwahrnehmungspflicht*

Der Versicherungsvertreter hat bei der Bemühung um Vermittlung von Versicherungen das Interesse des Auftraggebers wahrzunehmen. Beispielsweise eine sorgfältige Auswahl von Kunden und Risiken.

3. *Mitteilungspflicht*

Der Versicherungsvertreter hat dem Auftraggeber „die erforderlichen Nachrichten zu geben, namentlich ihm von jeder Geschäftsvermittlung und von jedem Geschäftsabschluss unverzüglich Mitteilung zu machen“. Informationen, die ebenso weiterzugeben sind, sind beispielsweise Kündigungen, Änderungsanträge oder Informationen zu Gefahrerhöhungen.

4. *Sorgfaltspflicht*

Der Versicherungsvertreter „hat seine Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen“. Zum Beispiel müssen anvertraute Unterlagen oder Daten sorgfältig aufbewahrt werden.

5. *Allgemeine Rücksichtnahmepflichten (§§ 241 Abs. 2, 242 BGB)*

Der Versicherungsvertreter ist nach den allgemeinen Regeln zu den Pflichten aus dem Schuldverhältnis „zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen“ des Auftraggebers verpflichtet.

Die Pflichten werden in einem Vertreter- bzw. Agenturvertrag festgehalten und mit der Bestimmung einer Provisionszahlung ergänzt, welche der Versicherungsvertreter für die geleistete Vermittlertätigkeit erhält.⁴⁹

Der Versicherungsmakler hingegen ist der Sachwalter des Kunden und hat ihm gegenüber bestimmte Pflichten einzuhalten. Dazu zählen bspw. die Risikoerhebung, Beratung, Betreuung, Unterstützung im Schadenfall, laufende Kontrolle der Verträge, Sorgfaltspflicht, Interessenwahrung, Untersuchung des Versicherungsmarkts und die Beachtung von Weisungen des Kunden. Dazu steht der Makler in einem Doppelrechtsverhältnis, indem er mit dem

⁴⁸ Vgl. nachfolgend Köhne, Thomas / Lange, Manfred (2020), S. 158.

⁴⁹ Vgl. ebenda, S. 159.

Kunden einen Maklervertrag und mit dem Versicherer eine Courtagevereinbarung hält, da dieser vom Versicherer eine Courtage für die Versicherungsvermittlung erhält.⁵⁰

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 VersVermV muss der Versicherungsvermittler die Art der Vergütung, die er in Zusammenhang mit der Vermittlung erhält, beim ersten Geschäftskontakt dem Versicherungsnehmer mitteilen.⁵¹

Der Versicherungsvertreter haftet in der Regel nicht persönlich, sodass der Versicherer für seine Handlungen verantwortlich ist. Hingegen haftet der Versicherer für den Versicherungsmakler normalerweise nicht. Der Makler haftet somit grundsätzlich persönlich gegenüber dem Versicherungsnehmer für sein Fehlverhalten.⁵²

4.2 Versicherungsvermittlerarten und gesetzliche Regelungen

Bis zum 1. April 2024 sind insgesamt 183.912 Versicherungsvermittler im Register der IHK eingetragen worden.⁵³

Die gesetzlichen Regelungen zu den verschiedenen Versicherungsvermittlerarten finden sich in Deutschland insbesondere in § 34d GewO wieder. Nach dem EuGH-Urteil müssen einige Versicherungsnehmer von Gruppenversicherungsverträgen folglich nicht nur als Versicherungsvermittler agieren, sondern sich zusätzlich für eine bestimmte Vermittlerart entscheiden. Damit einher geht es, die jeweiligen gewerberechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Im Folgenden werden die verschiedenen Versicherungsvermittlerarten anhand der gesetzlichen Regelungen veranschaulicht.

Tabelle 1: Übersicht der Versicherungsvermittlerarten anhand der gewerberechtlichen Regelungen

Vermittlerart nach § 34d GewO	Gesetzliche Grundlage	Definition nach gesetzlicher Grundlage	Erlaubnispflicht nach gesetzlicher Grundlage?	Registrierungspflicht?
Ungebundener Versicherungsvermittler	§ 34d Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 GewO	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Kapitel 4.1 • Vermitteln im Auftrag eines oder mehrerer VU (Vertreter) oder des VN (Versicherungsmakler) 	Ja	Ja
Produktakzessorischer Vermittler	§ 34d Abs. 6 S. 1 GewO	<ul style="list-style-type: none"> • Vermitteln Versicherungen in Ergänzung zu ihrer Haupttätigkeit • Sowohl Vertreter (VV) 	Können sich durch Antrag bei der IHK von der Erlaubnispflicht befreien lassen	Ja

⁵⁰ Vgl. Köhne, Thomas / Lange, Manfred (2020), S. 161.

⁵¹ Vgl. Reiff, Peter (2021), S. 475.

⁵² Vgl. IHK für Ostfriesland und Papenburg (Hrsg.) (o.J.), Überschrift 3.

⁵³ Vgl. DIHK (Hrsg.) (2024), Tabelle 1; Die Versicherungsberater werden hier nicht beachtet.

		als auch Makler (VM) betreffend • Beispielsweise Autohändler	<u>Voraussetzungen:</u> • Unmittelbar im Auftrag eines oder mehrerer Versicherungsvermittler, die eine Erlaubnis besitzen, oder eines oder mehrerer VU tätig sein • Eine Berufshaftpflichtversicherung besitzen • Zuverlässig sowie angemessen qualifiziert sein und in geordneten Vermögensverhältnissen leben → als Nachweis dient eine Erklärung des Auftrag gebenden VU, VV oder VM (§ 34d Abs. 6 S. 2)	
Gebundener Vertreter	§ 34d Abs. 7 S. 1 Nr. 1 GewO	• Vermitteln ausschließlich im Auftrag eines VU oder im Auftrag mehrerer VU, deren Produkte nicht in Konkurrenz zueinander stehen (Ausschließlichkeitsvertreter) • Uneingeschränkte Haftung beim VU	Nein	Ja, über das haftende VU
Bagatellvermittler (Annexvermittler)	§ 34d Abs. 8 Nr. 1 GewO	<u>Voraussetzungen:</u> • Wenn nicht hauptberuflich vermittelt wird • Wenn die Prämie bei zeitanteiliger Berechnung auf Jahresbasis nicht > 600 Euro oder • Wenn die Prämie je Person nicht > 200 Euro, wenn die Versicherung eine Zusatzleistung zu einer DL mit einer Dauer von maximal drei Monaten darstellt	Nein, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind	Nein

Quelle: Eigene Darstellung.⁵⁴

⁵⁴ Vgl. IHK Südlicher Oberrhein (Hrsg.) (2020), Überschrift 2.1 ff.

Produktakzessorische Vermittler sind somit von der Erlaubnispflicht befreit, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Demgegenüber unterliegen alle ungebundenen Versicherungsvermittler der Erlaubnispflicht und müssen nach § 34 d Abs. 5 S. 1 GewO die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung bei der zuständigen IHK erfüllen:⁵⁵ Die *Zuverlässigkeit* (§ 34 d Abs. 5 S. 1 Nr. 1 GewO) gilt, wenn der Antragsteller in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Verbrechens oder bestimmter Straftaten rechtskräftig verurteilt wurde, wie beispielsweise im Führungszeugnis vermerkt. Die *geordneten Vermögensverhältnisse* (§ 34 d Abs. 5 S. 1 Nr. 2 GewO) liegen vor, wenn über das Vermögen des Antragstellers kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder er nicht in das vom Insolvenzgericht zu führende Verzeichnis eingetragen ist. Eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes ist einzureichen. Weiterhin muss eine *Berufshaftpflichtversicherung* (§ 34 d Abs. 5 S. 1 Nr. 3 GewO) oder gleichwertige Garantie mit dem Einreichen einer Versicherungsbestätigung nachgewiesen werden. Die letzte Voraussetzung ist der *Sachkundenachweis* (§ 34 d Abs. 5 S. 1 Nr. 4 GewO). Versicherungsvermittler müssen gegenüber der IHK ihre Sachkunde nachweisen, beispielsweise durch eine Sachkundeprüfung bei der IHK, Delegation der Sachkunde auf eine andere Person oder Nachweis einer ununterbrochenen Tätigkeit als Vermittler seit 31. August 2000 durch die Vorlage der Gewerbeanmeldung bzw. Bescheinigung von Arbeitgebern.

Gemäß § 34 d Abs. 9 S. 2 GewO gilt zusätzlich die Weiterbildungspflicht. Ungebundene Versicherungsvermittler mit Erlaubnis und gebundene Versicherungsvermittler sowie die unmittelbar bei der Vermittlung mitwirkenden Beschäftigten müssen sich in einem Umfang von 15 Stunden je Kalenderjahr weiterbilden. Produktakzessorische Versicherungsvermittler mit Erlaubnisbefreiung und Bagatellvermittler (Annexvermittler) ohne Erlaubnis müssen das hingegen nicht.⁵⁶

5 Einordnung der Vergütung nach dem EuGH-Urteil

Wie bereits festgestellt, gibt es viele mögliche Konstellationen von Gruppenversicherungen. Der entscheidende Faktor ist jedoch, ob und inwiefern eine Vergütung gezahlt wird und wie diese nach dem EuGH-Urteil einzuordnen ist. Ein gesetzlich geregelter Versicherungsvermittler erhält für seine Vermittlungstätigkeit üblicherweise eine Provision als Vergütung vom Versicherungsunternehmen.⁵⁷

Sehr konkret weist der EuGH in seinem Urteil darauf hin, dass der Begriff „Vergütung“ in Artikel 2 Abs. 1 Nr. 9 der Richtlinie 2016/97 definiert wird und aussagt, dass die

⁵⁵ Vgl. nachfolgend IHK Nord Westfalen (Hrsg.) (o.J.), Überschrift 4 f.

⁵⁶ Vgl. Bergische IHK (Hrsg.) (o.J.), Überschrift 1.

⁵⁷ Vgl. Köhne, Thomas / Lange, Manfred (2020), S. 159.

Vergütung alle Arten von Provisionen, Gebühren, Entgelten oder sonstigen Zahlungen, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art, oder finanzielle oder nicht finanzielle Vorteile oder Anreize umfasst, die in Bezug auf Versicherungsvertriebstätigkeiten angeboten oder gewährt werden.⁵⁸ Daraus ist zu schließen, dass es sich um Gegenleistungen für die Vermittlungsleistung als solche handeln muss.⁵⁹ Dies stellt das erste Kriterium der BaFin und DIHK dar, das für eine Versicherungsvermittlung kumulativ erfüllt sein muss.

Zusätzlich muss die Gruppenspitze eines Gruppenversicherungsvertrags mit Gewinnerzielungsabsicht handeln und so ein wirtschaftliches Interesse verfolgen. Nicht unter den Vergütungsbegriff fallen würde eine Aufwandsersatzung von Verwaltungskosten. Als Beispiel nennen BaFin und DIHK konkret Portokosten.⁶⁰

Bezogen auf Gruppenversicherungsverträge könnte man beispielsweise alle im Zusammenhang mit der Besorgung von Versicherungsschutz anfallenden Kosten wie zum Beispiel anteilige Büro-, Miet- oder Personalkosten als Verwaltungskosten verstehen.

Insgesamt muss immer zwischen allgemeinen Vorteilen für die Gruppenspitze und deren wirtschaftlichem Interesse unterschieden werden. Wenn ein Arbeitgeber eine Gruppenversicherung für seine Arbeitnehmer hält, zieht er daraus womöglich Vorteile, wie eine stärkere Mitarbeiterbindung oder Ersparnisse durch einen geringeren Lohnaufwand wegen Zurverfügungstellung eines verbilligten Versicherungsschutzes. Dies entspricht jedoch keiner Versicherungsvertriebstätigkeit. Wenn beispielsweise die Versicherungsprämie der Gruppenspitze an das Versicherungsunternehmen pauschal festgelegt ist, unabhängig von der Anzahl der versicherten Personen, hat die Gruppenspitze ein klares wirtschaftliches Interesse an der Gruppenversicherung. Die Gruppenspitze behält daraufhin Zahlungen der versicherten Personen, die die eigene Prämienzahlung übersteigen, was sie motivieren kann, möglichst viele Personen in die Gruppenversicherung aufzunehmen.⁶¹

Um das Kriterium der Vergütung etwas näher zu erläutern, haben die BaFin und DIHK in ihrer Aufsichtsmitteilung vom 3. Juli 2023 einige Beispiele zur Verdeutlichung genannt:⁶² Ein Sportverein ist Versicherungsnehmer (Gruppenspitze) einer Gruppenunfallversicherung für Unfälle im Sportbetrieb, die für jedes Mitglied ab Beitritt gilt. Jedes Mitglied hat den Vereinsbeitrag zuzüglich eines Aufschlags für den Versicherungsschutz zu zahlen. Abgesehen davon, dass das zweite Kriterium der freiwilligen Mitgliedschaft schon nicht gege-

⁵⁸ Vgl. EuGH: Urteil vom 29.09.2022, Rs. C-633/20, Rn. 38.

⁵⁹ Vgl. Werber, Manfred (2023), S. 620.

⁶⁰ Vgl. BaFin / DIHK (Hrsg.) (2023), S. 3.

⁶¹ Vgl. Saria, Gerhard (2023), S. 485 f.

⁶² Vgl. nachfolgend BaFin / DIHK (Hrsg.) (2023), S. 5 f.

ben ist, würde hier nach dem Kriterium eins der Vergütung keine Versicherungsvermittlertätigkeit vorliegen. Erhebt der Verein nur einen Aufschlag in Höhe der eigenen Versicherungsprämie, fehlt es an einem wirtschaftlichen Interesse und damit an einer Vergütung. Ein Brillengeschäft (VN) bietet Käufern an, einer Gruppenversicherung für Glasbruch und Beschädigung der Brille beizutreten. Die Kunden tragen die Versicherungsbeiträge, von denen das Brillengeschäft einen Teil der Beiträge als Vergütung erhält. Dies ist nach dem EuGH-Urteil grundsätzlich eine erlaubnispflichtige Tätigkeit als Versicherungsvermittler, da das Brillengeschäft mit den einbehaltenen Versicherungsbeiträgen ein wirtschaftliches Interesse verfolgt.

6 Einordnung der Spediteure in den Kontext des Urteils

In ihrer gemeinsamen Aufsichtsmitteilung vom 3. Juli 2023 teilten die BaFin und DIHK mit, dass Spediteure, die das Wareninteresse ihrer Kunden über eine sogenannte Spediteur-General-Police in Gestalt einer Gruppenversicherung versichern, als Versicherungsvermittler anzusehen sind.⁶³ Warum das EuGH-Urteil nach Ansicht der BaFin und DIHK auf den Spediteur übertragen werden soll, ist weder umfassend dargelegt noch begründet.⁶⁴

Aus diesem Grund soll im Folgenden analysiert werden, warum die Spediteure als Versicherungsnehmer eines Gruppenversicherungsvertrags vom neuen EuGH-Urteil tatsächlich betroffen sind und ob Handlungsbedarf besteht.

Vorab stellt sich berechtigt die Frage: Was hat der Spediteur mit Versicherung zu tun? Der Spediteur hat traditionell mit Versicherungen zu tun, da er gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sein kann, für seine Auftraggeber eine Versicherung des Gutes, wie eine Transport- oder Lagerversicherung, zu besorgen. Gemäß § 454 Abs. 2 HGB ist es die Pflicht eines Spediteurs, eine Versicherung des Gutes für seine Auftraggeber abzuschließen, sofern dies vereinbart wurde. Die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp 2017) dienen als „Empfehlungswerk“ der Speditionsverbände und regeln auf vertraglicher Ebene die Beschaffung von Versicherungsschutz für den Kunden.⁶⁵ Laut Ziffer 21 ADSp 2017 besorgt der Spediteur die Versicherung des Gutes (z. B. Transport- oder Lagerversicherung) bei einem Versicherer seiner Wahl, wenn der Auftraggeber ihn damit vor Übergabe des Gutes beauftragt (Ziffer 21.1 ADSp 2017) oder wenn dies im vermuteten Interesse des Kunden liegt (Ziffer 21.2 ADSp 2017).⁶⁶ Die Beschaffung von Versicherungsleistungen stellt somit eine spe-

⁶³ Vgl. BaFin / DIHK (Hrsg.) (2023), S. 8.

⁶⁴ Vgl. Karaus, Björn (2024), S. 4.

⁶⁵ Vgl. DSLV (Hrsg.) (2017), S. 1.

⁶⁶ Vgl. ebenda, S. 8.

ditionelle Nebenleistung zum bestehenden Verkehrsvertrag zwischen dem Spediteur und seinen Kunden dar. Durch das HGB und die ADSp 2017 kann der Spediteur verpflichtet sein, für den jeweiligen Transport- oder Lagerauftrag eine Transportversicherung abzuschließen.

Die Spediteure besorgen den Versicherungsschutz der Auftraggeber meist über eine General-Police ihres Versicherers. Diese ist in der Regel als echte Gruppenversicherung ausgestaltet.⁶⁷

Eine General-Police bietet nämlich Versicherungsschutz für sämtliche genannten Güter und Transporte mit dem gleichen Risikoprofil gemäß den vereinbarten Bedingungen. Der Spediteur muss die im Vertrag bezeichneten Transporte und Lagerungen dem Versicherer unverzüglich nach Erhalt eines Auftrags zur Versicherung, spätestens jedoch vor Transportbeginn, monatlich melden, da er der Deklarationspflicht unterliegt.⁶⁸

Der Versicherungsnehmer und Beitragszahler ist der klassische Spediteur, während die versicherte Person der Wareninteressent bzw. Auftraggeber ist. Somit handelt es sich immer um eine Versicherung für fremde Rechnung gemäß § 44 VVG, sodass die Rechte aus der Versicherung dem Versicherten nur zustehen, wenn er über eine Zustimmung des Versicherungsnehmers verfügt oder wenn er im Besitz eines Versicherungsscheins ist. Die Eigenschaften eines echten Gruppenversicherungsvertrags sind somit erfüllt und fällt zunächst in den Anwendungsbereich des Urteils.

Innerhalb einer Spediteur-General-Police bieten viele Versicherer ihren Spediteuren als Versicherungsnehmer einen sogenannten Spediteurrabatt an. Das bedeutet, dass sich der Spediteur selbst einen bestimmten Prozentanteil vom Nettobeitrag (somit ohne die anfallenden 19 % Versicherungssteuer) einbehält. Deklariert dieser in einem Monat beispielsweise 100.000 Euro mit einem Beitragssatz von einer Promille, so zahlt dieser normalerweise einen Nettobeitrag von 100 Euro an den Versicherer. Aufgrund des Spediteurrabatts, bspw. von 15 %, behält er sich 15 Euro ein und gibt nur 85 Euro des in Rechnung gestellten Nettobeitrags an den Versicherer ab, obwohl der Auftraggeber, als versicherte Person, den vollen Nettobeitrag in Höhe von 100 Euro an den Spediteur entrichtet.⁶⁹ Somit wird die absolute Höhe des wirksamen Spediteurrabatts immer individuell berechnet.

Im Folgenden wird die weitere Analyse anhand der von der BaFin und DIHK aufgestellten Kriterien aus Kapitel 2.2 durchgeführt. Dabei müssen alle drei Kriterien kumulativ erfüllt sein. Nur dann gilt ein Spediteur als Versicherungsvermittler im Sinne des EuGH-

⁶⁷ Vgl. Karaus, Björn (2024), S. 3.

⁶⁸ Vgl. Büter, Clemens (2020), S. 228.

⁶⁹ Selbstgewähltes vereinfachtes Beispiel zur Veranschaulichung; Vgl. BZSt (Hrsg.) (2018), Frage 7; Karaus, Björn (2024), S. 4.

Urteils vom 29. September 2022. Wie sich bereits herausgestellt hat, bietet das EuGH-Urteil jedoch einen weiten Interpretationsspielraum, der unterschiedlich ausgelegt werden kann.

1. *Der Versicherungsnehmer erhält eine Vergütung oder verfolgt ein eigenes wirtschaftliches Interesse.* Der Spediteur als Versicherungsnehmer muss im Rahmen des vereinbarten Spediteurrabatts nur einen bestimmten Prozentanteil des in Rechnung gestellten Nettobeitrags an den Versicherer abführen. Den restlichen Betrag darf dieser als eine Art Provision behalten. Das versicherte Gruppenmitglied, in diesem Fall der Auftraggeber, zahlt dennoch den vollen Beitrag an den Versicherungsnehmer, welcher nicht den gesamten Betrag an den Versicherer weitergeben muss. Auf diesem Weg gewährt das Versicherungsunternehmen dem Spediteur einen wirtschaftlichen und finanziellen Vorteil.

Gemäß des BMF-Schreibens vom 29. November 2017: „Versicherungsteuer; Verkaufsaufschlag als Versicherungsentgelt“ kann der Spediteurrabatt ausdrücklich als eine Provisionsvereinbarung gewertet werden, die das Versicherungsentgelt als Bemessungsgrundlage der Versicherungsteuer nicht mindert.⁷⁰ Daraus lässt sich schließen, dass der Spediteurrabatt unter den Vergütungsbegriff des EuGH-Urteils einzuordnen ist.

2. *Freiwillige Mitgliedschaft im Gruppenversicherungsvertrag.* Wie bereits festgestellt, können Speditoren verpflichtet sein, eine Transportversicherung für ihre Auftraggeber zu besorgen. Im Gegensatz dazu liegt es im Ermessen des Auftraggebers, ob, bei wem und in welcher Form er Transportschutz erwerben möchte. Es besteht immer die Möglichkeit, auf den Versicherungsschutz zu verzichten oder seine Transportrisiken eigenständig bei einem anderen Versicherungsunternehmen abzusichern. Darüber hinaus kann der Auftraggeber immer eine Einzelpolice abschließen, welche hier als Gegensatz zur General-Police fungiert und ein Transportvertrag für eine einmalige Beförderung eines spezifischen Gutes darstellt.⁷¹ In diesem Fall tritt der Auftraggeber freiwillig der Spediteur-General-Police als Gruppenversicherungsvertrag bei und wird zum versicherten Gruppenmitglied. Somit ist das zweite Kriterium der freiwilligen Mitgliedschaft erfüllt.

3. *Die versicherten Personen haben das Recht zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung gegenüber dem Versicherungsunternehmen.* Besonders in diesem Fall lässt das EuGH-Urteil und die Aufsichtsmitteilung aufgrund fehlender Erläuterungen einen weiten Interpretationsspielraum zu. Da es sich um eine Versicherung für fremde Rechnung handelt, erhält das Gruppenmitglied nach § 44 Abs. 2 VVG die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers oder wenn es im Besitz des Versicherungs-

⁷⁰ Vgl. BZSt (Hrsg.) (2018), Frage 7.

⁷¹ Vgl. Büter, Clemens (2020), S. 228.

scheins ist. Nach der gesetzlichen Regelung wäre das Kriterium nicht unbedingt erfüllt. Schließlich verfügt nicht jeder versicherte Auftraggeber über den Versicherungsschein, und die Praxis gestaltet sich dort schwierig. Es würde bedeuten, dass der Versicherungsschein ständig zwischen hunderten oder tausenden von Auftraggebern hin und her gereicht werden muss. Gleiches gilt, wenn der Spediteur jedes Mal eine Zustimmung erteilen müsste. Bei der Anzahl an Transporten ist das praktisch unmöglich.

Deshalb gibt das BaFin Rundschreiben 03/2021 (VA) vor, dass grundsätzlich alle echten Gruppenversicherungsverträge zukünftig eine Bestimmung enthalten sollten, nach der die versicherten Personen ein eigenes Recht haben, Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend zu machen. Hierzu ist die Regelung des § 44 Abs. 2 VVG in dem Gruppenversicherungsvertrag abzubedingen.⁷²

Kritisch zu betrachten ist jedoch, dass sich dieses Rundschreiben nur an echte Gruppenversicherungsverträge richtet, bei denen die versicherten Personen Verbraucher sind.⁷³ Die versicherten Personen (Auftraggeber) einer Spediteur-General-Police sind jedoch hauptsächlich Firmenkunden. Durch die fehlende Trennung zwischen Verbraucher und B2B innerhalb des EuGH-Urteils kann davon ausgegangen werden, dass das Urteil beides betrifft, so, wie die BaFin und DIHK es in ihrer Aufsichtsmitteilung dargelegt haben.⁷⁴

Die gesetzlichen Regelungen nach § 44 VVG sind daher nicht gültig. Somit ist das dritte Kriterium des Direktanspruchs erfüllt.

Aufgrund der kumulativen Erfüllung aller drei Kriterien lässt sich folgendes Zwischenfazit ziehen: Jedes Versicherungsunternehmen mit Spediteuren als Versicherungsnehmern einer Spediteur-General-Police und damit als Gruppenspitze eines Gruppenversicherungsvertrags, die einen sogenannten Spediteurrabatt vereinbart haben, ist vom EuGH-Urteil (C633-20) betroffen.

Zusätzlich ergibt sich aus dieser Analyse die Erkenntnis, dass die Vergütung das Hauptkriterium bei der Umsetzung des Urteils darstellen wird. Schließlich sind die Kriterien der Freiwilligkeit und des Direktanspruches immer gegeben. So wird es nur darauf ankommen, ob ein Spediteurrabatt in einem Vertrag vereinbart ist. Falls dem so ist, ist der Spediteur als Vermittler anzusehen. Falls nicht, wäre eins der drei Kriterien nicht erfüllt und das EuGH-

⁷² Vgl. BaFin (Hrsg.) (2021), Rn. 8.

⁷³ Vgl. ebenda, Rn. 1.

⁷⁴ Vgl. BaFin / DIHK (Hrsg.) (2023), S. 4.

Urteil nicht anwendbar. Hier liegt letztendlich der entscheidende Faktor, der darüber entscheidet, ob der Spediteur als Vermittler anzusehen ist oder nicht.

Wenn dem so ist, hat dies nun gewerbe- und aufsichtsrechtliche Konsequenzen für die Spediteure, welche bereits im vorherigen Theorieteil dargelegt wurden. Die Spediteure müssen sich nun bei der zuständigen IHK in das Versicherungsvermittlerregister registrieren lassen und unterliegen der Erlaubnispflicht gemäß § 34d Abs. 1 GewO. Zusätzlich sind sie verpflichtet, Beratungs- und Informationspflichten eines Versicherungsvermittlers einzuhalten, sich regelmäßig weiterzubilden, eine Berufshaftpflichtversicherung für Beratungsfehler und die notwendige Sachkunde gegenüber der IHK nachweisen.

Es muss folglich geprüft werden, welche Vermittlerart für die Tätigkeit des Spediteurs geeignet ist und dementsprechend müssen die gewerberechtlichen Voraussetzungen gemäß § 34d GewO erfüllt werden. Sollte die Tätigkeit als Versicherungsvermittler ohne Erlaubnis ausgeübt werden, kann die Fortsetzung des Betriebs gemäß § 15 Abs. 2 GewO untersagt werden und ein Bußgeld gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 GewO drohen. Des Weiteren dürfen Versicherer gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 VAG nur mit Versicherungsvermittlern zusammenarbeiten, die im Besitz einer Erlaubnis sind, von der Erlaubnispflicht befreit sind oder nicht der Erlaubnispflicht unterliegen.

Daraus ergibt sich Handlungsbedarf für alle Beteiligten eines Gruppenversicherungsvertrags.

7 Fazit

Im Rahmen dieser Abhandlung wurde ein umfassender Ausblick auf die Auswirkungen des EuGH-Urteils (C-633/20) gegeben. Dies erfolgte durch eine fundierte theoretische Aufarbeitung des Urteils sowie eine rechtliche Betrachtung. Darüber hinaus wurde die besondere Rolle der Spediteure als Versicherungsnehmer beleuchtet und analysiert, inwieweit sie in den Anwendungsbereich des Urteils fallen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass durch das EuGH-Urteil Versicherungsnehmer von echten Gruppenversicherungsverträgen unter bestimmten Voraussetzungen als Versicherungsvermittler eingestuft werden können. Besonders betroffen sind dabei Gruppenversicherungsverträge, bei denen Spediteure als Versicherungsnehmer fungieren und spezielle Spediterrabatte vereinbart sind, wie dies typischerweise bei Spediteur-General-Policen der Fall ist. Diese Versicherungsnehmer sollten daher die rechtlichen Konsequenzen des Urteils sorgfältig berücksichtigen. Gleichmaßen entstehen für weitere Versicherungsnehmer in Grup-

penversicherungsverträgen weitreichende rechtliche Anforderungen, sofern die im Urteil definierten Kriterien erfüllt sind.

Die Analyse verdeutlicht zudem, dass die Vergütungsfrage eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Urteils spielt: Besteht eine Vergütung für den Versicherungsnehmer, ist eine Vermittlerregistrierung erforderlich. Dies stellt auch für Versicherer eine Herausforderung dar, da sie die rechtlichen Implikationen von Rabattvereinbarungen und Vergütungsmodellen mit ihren Versicherungsnehmern abstimmen und Alternativen finden müssen.

In Hinblick auf zukünftige Entwicklungen ist davon auszugehen, dass das Urteil und dessen Auswirkungen die Versicherungsbranche langfristig beschäftigen und die rechtlichen Rahmenbedingungen für Gruppenversicherungsverträge grundlegend beeinflussen werden.

Literaturverzeichnis

BaFin (Hrsg.) (2021):

Rundschreiben 03/2021 (VA) - Hinweise zu echten Gruppenversicherungsverträge, Bundesanstalt für
sicht, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2021/rs_2021_03_hinweise_echte_gruppenversicherungsvertraege_va.html. Abgerufen am 16.07.2024.

BaFin / DIHK (Hrsg.) (2023):

Aufsichtsmittelung vom 3. Juli 2023 - Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 29. September 2022 (C-633/20) zum Vermittlerstatus des Versicherungsnehmers bzw. der Versicherungsnehmerin eines Gruppenversicherungsvertrages auf andere Gruppenversicherungskonstellationen, Bundesanstalt für
sicht. file:///C:/Users/XV23591/Downloads/dl_2023_07_04_Aufsichtsmittelung_Groupenversicherungen-6.pdf

Bergische IHK (Hrsg.) (o.J.):

Weiterbildungspflicht für Versicherungsvermittler/-berater,
IHK, <https://www.ihk.de/bergische/recht-und-steuern/portal-fuer-versicherungs-und-finanzanlagenvermittler/weiterbildungspflicht-fuer-versicherungsvermittler-im-jahr-2018-4511970>. Abgerufen am 17.07.2024.

Büter, Clemens (2020):

Außenhandel – Grundlagen internationaler Handelsbeziehungen, Berlin, 5., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage.

BZSt (Hrsg.) (2018):

Fragen und Antworten zum BMF-Schreiben vom 29. November 2017: Versicherungsteuer; Verkaufsaufschlag als Versicherungsentgelt vom
10.12.2018. file:///C:/Users/XV23591/Downloads/faq_gdv_verkaufsaufschlaegen.pdf

Die Bundesregierung (Hrsg.) (2024):

Der Europäische Gerichtshof, Die Bundesregierung, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/europa/eugh-kurz-erklaert-35394>. Abgerufen am 16.07.2024.

DIHK (Hrsg.) (2024):

Registrierungen im Versicherungsvermittlerregister vom 1. April 2024,

DIHK, <https://www.dihk.de/resource/blob/115662/3b74e458b238964dbf8b48d98c0dffe8/rec-ht-statistik-versicherungsvermittler-april-2024-data.pdf>

Dreher, Meinrad / Fritz, Dennis (2021):

Die D&O-Versicherung als Gruppenversicherung, in: VersR – Versicherungsrecht, 72. Jg., Nr. 4, 2021, S. 220-227.

DSLIV (Hrsg.) (2017):

Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017) vom

01.01.2017. https://www.dsliv.org/fileadmin/Redaktion/PDFs/07_Publikationen/ADSp/DSLIV-ADSp-2017.pdf

Europäische Union (Hrsg.) (o.J.):

Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), Europäische Union, https://european-union.europa.eu/institutions-law-budget/institutions-and-bodies/search-all-eu-institutions-and-bodies/court-justice-european-union-cjeu_de. Abgerufen am 16.07.2024.

Fischer, Anne / Lübcke, Tobias (2022):

Ende oder Neuanfang im Gruppenversicherungsmarkt?, in: VersR – Versicherungsrecht, o.Jg., Heft Nr. 23, 01.12.2022, S. 1.477-1.481.

GDV (Hrsg.) (2023):

Die deutsche Lebensversicherung in Zahlen 2023: Eine Information der deutschen Lebensversicherer, Berlin, 2023.

Hartung, Thomas (o.J.):

Gruppenversicherung, in: Gabler Banklexikon, <https://www.gabler-banklexikon.de/definition/gruppenversicherung-58591>. Abgerufen am 16.07.2024.

Herdter, Fabian (2010):

Der Gruppenversicherungsvertrag: Grundlagen und ausgewählte Problemfelder, Karlsruhe.

IHK für Ostfriesland und Papenburg (Hrsg.) (o.J.):

Abgrenzung Versicherungsmakler – Versicherungsvertreter,

IHK, <https://www.ihk.de/emden/produktmarken/starthilfe/unternehmensgruendung/branchenspezifische-informationen/versicherungsgewerbe/grundlage/abgrenzung-versicherungsmakler-versicherungsvertreter-2362246>. Abgerufen am 17.07.2024.

IHK Nord Westfalen (Hrsg.) (o.J.):

Informationen zur Erlaubnis nach § 34 d Gewerbeordnung (GewO),

IHK, <https://www.ihk.de/nordwestfalen/branchen/versicherungs-und-finanzwirtschaft/versicherungsvermittler/informations-und-dokumentationspflichten2-3590766>. Abgerufen am 17.07.2024.

IHK Südlicher Oberrhein (Hrsg.) (2020):

Regelungen für Versicherungsvermittler,

IHK, <https://www.ihk.de/freiburg/recht/wirtschaftsrecht/gewerberecht/erlaubnispflichtige-gewerbe/versicherungsvermittler/informationen/regeln-1337772>. Abgerufen am 17.07.2024.

Kammerer-Galahn, Gunbritt (2021):

Echter Gruppenversicherungsvertrag für fremde Rechnung, in: VersR – Versicherungsrecht, 72. Jg., Nr. 10, 2021, S. 609-618.

Karaus, Björn (2024):

Der Spediteur als Versicherungsvermittler – Folgen des BGH-Urteils vom 15.12.22, in: Die Versicherungspraxis, 114. Jg., Nr. 1, 2024, S. 3-5.

Köhne, Thomas / Lange, Manfred (2020):

Marketing und Vertrieb von Versicherungs- und Finanzprodukten für Privatkunden: Fach- und Führungskompetenz für die Assekuranz Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen / Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen, Karlsruhe, 4. Auflage.

Reiff, Peter (2021):

Die Informationspflichten der Versicherungsvermittler nach §§ 15 und 16 VersVermV, in: VersR – Versicherungsrecht, 72. Jg., Nr. 8, 2021, S. 473-482.

Saria, Gerhard (2023):

Der Idealverein als Gruppenspitze und Versicherungsvermittler, in: VersR – Versicherungsrecht, 74. Jg., Nr. 8, 2023, S. 481-488.

Wagner, Fred (Hrsg.) (2017):

Gabler Versicherungslexikon, Leipzig, 2. Auflage.

Wandt, Manfred (2016):

Versicherungsrecht, München, 6., neu bearbeitete Auflage.

Wandt, Manfred (2018):

Die Gruppenversicherung in den Principles of European Insurance Contract Law (PEICL), in: Grolimund, Pascal / Koller, Alfred / Loacker, Leander D. / Portmann, Wolfgang (Hrsg.): Festschrift für Anton K. Schnyder zum 65. Geburtstag, Zürich u.a., 2018, S. 903-923.

Wandt, Manfred (2022):

Versicherungsnehmer einer Gruppenversicherung als Versicherungsvermittler, in: VersR – Versicherungsrecht, 73. Jg., Nr. 23, 2022, S. 1.481-1.485.

Werber, Manfred (2023):

Gruppenversicherung und Versicherungsvermittlung, in: VersR – Versicherungsrecht, 74. Jg., Nr. 10, 2023, S. 617-623.

Zinnert, Mario (2010):

Versicherungsvermittler: Haftung – Fälle – Lösungen im aktuellen Recht, Karlsruhe.

Zwick, Marion (2014):

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung Für Versicherungsvermittler: Rechtsgrundlagen, Anbieter, Leistungsvergleich, Wiesbaden.

Gerichtsentscheidungen:

EuGH (Erste Kammer): Urteil vom 29.09.2022, Rs. C-633/20, (TC Medical Air Ambulance Agency), EUR-Lex, Dokument 62020CJ0633.